

**Stadtrat Stöcken**

Kiel, 14.09.2017

Soziales, Gesundheit, Wohnen und Sport

**Antwort auf die Kleine Anfrage**

**Drucksache 0895/2017**

**Umgang mit der Mietobergrenze**

**des Rats Herrn Arne Langniß (Ratsfraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN) vom 12.09.2017  
zur Ratsversammlung am 21.09.2017**

Die zur Sitzung der Ratsversammlung am 21.09.2017 gestellte Kleine Anfrage beantwortete ich wie folgt:

**Frage 1: Wie ist die Praxis der Sozialleistungsträger im Umgang mit der Mietobergrenze seit dem Auslaufen der Regelung im Dezember 2016, und was passiert mit Bedarfsgemeinschaften/Haushaltsgemeinschaften, die die „angemessenen“ Kosten der Unterkunft (KdU-Kosten) überschreiten?**

Antwort: Mit der aktuell gültigen Richtlinie für die Angemessenheit von Unterkunft und Heizung hat die Verwaltung einen Ermessensspielraum für bis zu 10 Prozent oberhalb der gültigen Mietobergrenze (MOG) liegenden Unterkunftskosten. Das Ermessen wird in jedem Einzelfall ausgeübt.

Mit Verabschiedung des neuen Mietspiegels ist die Verwaltung gehalten, die Datengrundlage des schlüssigen Konzeptes zu überprüfen und gegebenenfalls die Mietobergrenzen anzupassen. Diese Überprüfung findet aktuell statt. Zeitliche Verzögerungen sind u.a. aufgrund geringer Rückmeldungen der angefragten Mieter über Miethöhen und dem danach erfolgten öffentlichen Vergabeverfahren zur Überprüfung einer qualifizierten Datengrundlage entstanden.

Das Auslaufen des Mietspiegels führt nicht automatisch dazu, dass kein schlüssiges Konzept für die angemessenen Unterkunftskosten mehr vorliegt. Der Grundsicherungsträger muss die Werte nur alle zwei Jahre überprüfen. Darauf verweist auch das Sozialgericht Kiel mit Beschluss vom 01. September 2017

(S43 AS 17 AR). Um Nachteile abzuwenden, erscheint es dem Gericht erforderlich und ausreichend einen pauschalen Mietpreisentwicklungszuschlag auf die bisherigen Mietobergrenzen aufzuschlagen.

Die Landeshauptstadt Kiel (Träger der Sozialhilfe und Träger der Grundsicherung) hat mit dem Jobcenter abgestimmt, bis zur Vorlage neuer Mietobergrenzen keine neuen Mietsenkungsverfahren einzuleiten. Da wir davon ausgehen, dass die angemessenen Kosten der Unterkunft ansteigen, wird der Empfehlung des Gerichts gefolgt und weitestgehend 10 % auf die bisherigen Mietobergrenzen bei Neuanmietung aufgeschlagen.

**Frage 2: Wie wird der Differenz zwischen Angebots- und Bestandsmieten Rechnung getragen?**

Antwort: Falls es Unterschiede geben sollte, spielt dies bei den angemessenen Kosten der Unterkunft keine Rolle. Es gilt einheitlich die Mietobergrenze.

**Frage 3: Wie viele Bedarfsgemeinschaften/Haushaltsgemeinschaften gibt es in Kiel, deren tatsächliche Kosten der Unterkunft höher sind, als die laut Mietobergrenze „angemessenen“?**

Antwort: Im Leistungsbereich des Jobcenters Kiel sind bei 1.461 von 18.778 Bedarfsgemeinschaften (=7,78%) die tatsächlichen Kosten der Unterkunft höher, als die angemessenen Kosten der Unterkunft. Dies liegt überwiegend an den veränderten Lebensumständen. So ändern sich Haushaltsgrößen durch Trennung oder Auszug der erwachsenen Kinder oder die Mietkosten sind zu hoch bei Eintritt in den Leistungsbezug.

Im Bereich von Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt kann keine belastbare Aussage getroffen werden. Von 6977 Bedarfsgemeinschaften wohnen 200 bis 400 Bedarfsgemeinschaften zu teuer. Wegen der besonderen persönlichen Voraussetzungen werden im Einzelfall erhöhte Unterkunftskosten anerkannt, so dass weniger Haushalte betroffen sind, die derzeit die Differenz von der Mietobergrenze zur tatsächlichen Miete selbst tragen müssen.

Gerwin Stöcken

Stadtrat